

sichts der Vielfalt an hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen grundsätzlich unmöglich ist, allgemeingültige Fristen in Rechtsvorschriften festzulegen. Wurde keine Frist vereinbart, ist von einer „angemessenen Frist“ auszugehen, die sich unter anderem auch danach bestimmt, was in den einzelnen Dienstleistungszweigen technisch möglich ist. Darüber können die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Kreises oder der Stadt sowie die Handwerkskammern Auskunft geben. Für die Kraftfahrzeuginstandhaltung gilt z.B. eine Höchstfrist von 21 Tagen.

Eine durchgeführte N. hat Einfluß auf die Garantiezeit. Wurde eine *gekaufte Ware* nachgebessert, verlängert sich die Garantiezeit vom Tag der Anzeige des Mangels bis zur Übergabe der nachgebesserten Ware an den Bürger (§ 154 Abs. 1 ZGB). Ob dieser die Ware sofort nach der N. abholt oder erst später, ist dafür unerheblich. Mußte wegen mangelhaft erbrachter *hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen* eine N. vorgenommen werden, verlängert sich die Garantiezeit für die Dienstleistung insgesamt von der Geltendmachung des Mangels bis zur Rückgabe der Sache an den Bürger; für die N.leistung selbst beginnt eine neue Garantiezeit (§ 181 ZGB). Wurden z.B. an einer Waschmaschine die Laugenpumpe und das elektronische Steuerteil repariert und trat innerhalb der Garantiezeit der Mangel an der Laugenpumpe erneut auf, was zu einer N. führte, so verlängert sich für die Reparatur des Steuerteils die Garantiezeit um die Zeit der N.; für die Reparatur der Laugenpumpe beginnt eine neue Garantiezeit.

Nachlaß - Gesamtheit des Eigentums, einschließlich der mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten, das beim Tode eines Bürgers auf dessen / Erben übergeht (§§ 362, 363 ZGB). Dazu gehören insbesondere das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen, Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten, ferner vertragliche Nutzungsrechte, Rechte an Guthaben, Versicherungen, Rechtsbeziehungen zu Dienstleistungsbetrieben, vermögensrechtliche Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten, z.B. Ansprüche auf Vergütung aus einem Z⁷ Werknutzungsvertrag, auf Z¹ materielle Anerkennung für Neuererleistungen, / materielle Anerkennung für Erfindereleistungen. Zu den übergehenden Pflichten gehören Kreditschulden, Verbindlichkeiten aus anderen Vertragsverhältnissen oder aus rechtswidrigen Handlungen. Bestimmte Rechte und Pflichten sind an die Person gebunden und gehen nicht über, sondern erlöschen: Mitgliedschaftsrechte in Genossenschaften und Organisationen, das Nutzungsrecht an der Wohnung (Z¹ Nachlaßwohnung), Rechte aus dem Familienverhältnis (z.B. auf Unterhalt). Soweit vertragliche Beziehungen mit dem Tode erlöschen, gehören Rechte und Pflichten zu ihrer Abwicklung zum N., z. B. die Pflicht zur Räumung der Wohnung, das Recht auf Auszahlung von Mitgliedschaftsanteilen. Verstirbt ein verheirateter Bürger, umfaßt sein N. gemäß § 365 Abs. 3 ZGB sein Alleineigentum und seinen Anteil am gemeinschaftlichen Z* Eigentum

der Ehegatten, einschließlich der dazugehörigen Rechte und Pflichten. Der Anteil des überlebenden Ehegatten am gemeinschaftlichen Eigentum muß vor Z* Erbauseinandersetzung festgestellt werden.

Nachlaßpflegschaft - vom / Staatlichen Notariat angeordnete Verwaltungsmaßnahme, mit der ein Bürger (Nachlaßpfleger) verpflichtet wird, sich um den / Nachlaß eines Verstorbenen zu kümmern. Die N. wird angeordnet, wenn Erben nicht bekannt oder objektiv verhindert sind, die Nachlaßangelegenheiten zu regeln (§ 415 ZGB). Damit schützt das Staatliche Notariat Rechte der Erben und garantiert die ordnungsgemäße Verwaltung im gesellschaftlichen Interesse. Der Nachlaßpfleger ermittelt die Erben, erfaßt und verzeichnet den Nachlaß mit allen Bestandteilen und Verbindlichkeiten, trifft die notwendigen Maßnahmen zu dessen Sicherstellung und Verwaltung (z. B. Haushaltsauflösung) und legt dem Staatlichen Notariat gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit, die er mit Wirkung für und gegen die Erben ausübt (§33 Notariatsgesetz i.Verb.m. §§88 ff. FGB). Er hat Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend dem Zeitaufwand für seine Arbeit. Sobald die Erben bekannt und in der Lage sind, sich selbst um die Erbschaft zu kümmern, bzw. wenn die Z¹ gesetzliche Erbfolge des Staates festgestellt ist, wird die N. aufgehoben.

Nachlaßverbindlichkeiten - im Zusammenhang mit einem Erbfall stehende finanzielle Verpflichtungen, die von den Erben mit dem hinterlassenen Eigentum vor der Z¹ Erbauseinandersetzung zu bezahlen sind. Zu den N. gehören die vom Verstorbenen stammenden, auf die Erben übergegangenen Verpflichtungen sowie die erst mit dem Todesfall entstehenden Verpflichtungen wie Kosten für Bestattung, für Regulierung von Nachlaßangelegenheiten, Gewährung des Z¹ Pflichtteils an die Berechtigten, Erfüllung eines Z¹ Vermächnisses, durch die Verwaltung des Nachlasses bis zur Erteilung entstehende Aufwendungen. Soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht, hat der Erbe N. nur mit den zum Z* Nachlaß gehörenden Geldmitteln und Sachwerten zu erfüllen (Z¹ Erbenhaftung). Reicht der vorhandene Nachlaß nicht aus, um alle N. zu tilgen, muß der Erbe sie in folgender Reihenfolge (§410 ZGB) begleichen: 1. Bestattungskosten, 2. Kosten des Nachlaßverfahrens, 3. Zahlungsverpflichtungen des Erblassers einschließlich Erstattung von Aufwendungen für seine Betreuung, 4. familienrechtliche Ausgleichsansprüche, 5. Pflichtteilsansprüche, 6. Vermächnisse und Auflagen. Reicht der Nachlaß auch nicht aus, um alle N. innerhalb einer Ranggruppe in ihrer vollen Höhe zu begleichen, sind diese im Verhältnis ihrer Höhe zu erfüllen, sofern nicht durch Rechtsvorschriften eine Bevorrechtung bestimmter Forderungen (z.B. Hypotheken) vorgesehen ist. Sind die N. ersichtlich höher als die zu ihrer Tilgung zur Verfügung stehenden Werte, kann zur Sicherung der ordnungsgemäßen